



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 49

Freitag, 23. September

2022

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung 04/2022 zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel 580

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung 04/2022 zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel

Aufgrund Artikel 60 bis 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 11 bis 67 der Verordnung (EU) 2020/687 in Verbindung mit §§ 18, 21, und 27 der Geflügelpest - Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Im Landkreis Wittmund ist am 23.09.2022 der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden. Es wurde eine Schutzzone mit einem Radius von mindestens drei Kilometern um den Seuchenbestand festgelegt. Außerdem wird um die Schutzzone eine Überwachungszone mit einem Radius von mindestens zehn Kilometer um den Seuchenbestand festgelegt. Dieser Ausbruch führt aufgrund der räumlichen Nähe für Teilgebiete des Landkreises Aurich zu dem Erfordernis der Einrichtung einer Anschluss-Überwachungszone.

Die Überwachungszone ist in dem folgenden Kartenausschnitt als äußere Linie mit folgenden Grenzen dargestellt, sofern der Landkreis Aurich betroffen ist:



2. Für die Überwachungszone werden keine Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen und der Gebietsfestlegung wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 24.09.2022 um 0:00 Uhr in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung.

Weitere Informationen und Hinweise erhalten Sie unter www.landkreis-aurich.de.

Begründung

Die Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Da Enten und Gänse oftmals weniger schwer erkranken und die Krankheit bei diesen Tieren nicht immer zum Tod führt, können Seuchenausbrüche mit milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Die wirtschaftlichen Verluste sind entsprechend hoch. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Zusammenfassend handelt es sich bei der hochpathogenen Aviären Influenza insofern um eine hochansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annimmt, hohe Tierverluste verursacht und deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Der aktuelle Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza am 22.09.2022 ergibt sich aus dem Untersuchungsbefund des LVI Oldenburg vom 22.09.2022, bestätigt vom Friedrich-Löffler-Institut (FLI) am 23.09.2022. Die amtliche Bestätigung des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest H5N1 erfolgt nach Art. 11 VO (EU) 2020/687.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza richtet die zuständige Behörde gemäß Art. 60 Buchst. b, Art. 64 Abs. 1 VO (EU) 2016/429, Art. 21 Abs. 1 VO (EU) 2020/687 um den betroffenen Betrieb eine Sperrzone ein, die eine Schutzzone mit einem entsprechend Anhang V zur VO (EU) 2020/687 festgelegten Mindestradius von drei Kilometern sowie eine Überwachungszone mit einem entsprechend Anhang V zur VO (EU) 2020/687 festgelegten Mindestradius von zehn Kilometern umfasst.

Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. Dies ergibt sich aus Art. 60 Buchst. b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687. Beide Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird.

Entsprechend Art. 23 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 kann die zuständige Behörde nach Durchführung einer Risikobewertung Ausnahmen von den Bestimmungen des Teil II Kapitel II der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 hinsichtlich der Maßnahmen zur Anwendung in

den Sperrzonen (Schutzzone und Überwachungszone) gewähren. Die Risikobewertung für diesen Ausbruch hat kein erhöhtes Risiko ausgehend von dem Ausbruchsbetrieb ergeben. Der Eintrag des Erregers durch Wildvögel wird vermutet. Folglich werden hier keine Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Aurich, 23.09.2022

In Vertretung
gez. Smolinski

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich Tiergesundheit (Tiergesundheitsrecht)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der jeweils gültigen Fassung

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.